



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte**

**Rörig, Fritz**

**Berlin, 1948**

Nachtrag zu S. 35

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71112](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71112)

## Nachtrag zu S. 35.

Vom Erbreichsplan Heinrichs VI. her sind noch einige fördernde Gesichtspunkte für das Verständnis des Unterschiedes des echten Geblütsrechts vor 1077 und des nur scheinbaren Geblütsrechts der Stauferzeit zu gewinnen. Jenes wirklich verpflichtende Rechtsgefühl, die »consuetudo«, das Bruno für die Zeit vor 1077 ausdrücklich als vorhanden feststellte<sup>1</sup>, bestand nicht mehr. Es konnte sich also nur noch um Kompromisse zwischen dem irgendwie — z. B. mit der Teilnahme am Kreuzzug — begründeten Wunsche des Königs, seinen Sohn zu Lebzeiten gewählt zu sehen, und der Bereitschaft der Fürsten, bei grundsätzlicher Anerkennung ihres Wahlrechts ihn zu wählen, handeln. Das wird deutlich bei den Vorgängen, die den Erbreichsplan Heinrichs VI. einleiten und abschließen<sup>2</sup>. Zwar hatten ihm die Fürsten 1195 im Zusammenhang mit dem geplanten Kreuzzug zugesagt, sein Söhnlein zu wählen; aber sie hatten es dann doch nicht getan. Und wenn sie es schließlich taten, so nur deshalb, weil sie eine solche Wahl als eine verhältnismäßig leichte Abfindung betrachteten gegenüber dem Alldruck, der bis zu diesem Augenblick in dem von Heinrich ebenso überraschend vorgebrachten wie dann — vorläufig — zurückgezogenen Erbreichsplan auf ihnen gelastet hatte. Hier wie auch sonst während der Stauferzeit<sup>3</sup> lag es wirklich in der Hand des Fürsten, ob sie dem Wunsche des königlichen Vaters entsprachen oder nicht: eine »gebotene Wahl«, wie sie für das echte Geblütsrecht vor 1077 bei Sohneswahl charakteristisch war, gibt es nach 1077 nicht mehr.

Diesem Wandel folgt die zeitgenössische Begriffsbildung. Obwohl Heinrich VI. selbst, scheinbar, genau so wie die Ottonen und Salier nach Geblütsrecht König geworden war, wird seine Königserhebung von mehreren Schriftstellern<sup>4</sup> als »electio« bezeichnet. Hier ist der Unterschied gegenüber den begrifflichen Formulierungen für die Zeit vor 1077 frappant: denn vor 1077 lautete der Oberbegriff für die Königserhebung »paterna successio«<sup>5</sup>. Im Begriff »electio« schwingt aber nach 1077 als Dominante immer die »libera electio« mit. Der Wandel des Wortes entspricht nur dem Wandel der Wirklichkeit: auch bei der Wahl eines Königssohnes handelt es sich nach 1077 um eine grundsätzlich freie Wahl. Vor 1077 absorbiert also die paterna successio die Anerkennungswahl, nach 1077 aber die electio auch die Nachfolge des Königssohnes. Damit ist erneut die grundsätzliche und tatsächliche Bedeutung des Wandels von 1077 erhärtet. Deshalb konnte nur noch die »sola sanguinis successio«<sup>6</sup>, also eine Erbfolge, bei der es nichts mehr von einer Wahl gab, als Sicherung der königlichen Nachfolge und des Königtums selbst gewertet werden. Das ist der Sinn des Erbreichsplanes Heinrichs VI., mochte er auch zunächst durch das Problem der unio regni (Siziliae) ad imperium akut geworden sein.

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 27.

<sup>2</sup> Die Quellenstellen sind abgedruckt bei M. Krammer, a. a. O. S. 33 und 36.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 33 ff. und S. 42, Anm. 2.

<sup>4</sup> Vgl. die Zeugnisse von Ansbert, Gervasius Tilleberiensis und den Gesta episcoporum Leodiensium bei M. Krammer, a. a. O. S. 36 f.

<sup>5</sup> Vgl. oben S. 38.

<sup>6</sup> M. Krammer, a. a. O. S. 37.